

Reisebedingungen

Tourismus-Marketing Schlaubetal e.V. Kietz 7 15299 Müllrose als Reiseveranstalter (RV)

Diese Bedingungen gelten für alle Reisen, die vom Tourismus-Marketing Schlaubetal e.V. oder vom Tourismusverband Seenland Oder-Spree e.V. als Reiseveranstalter durchgeführt und nicht lediglich von diesem vermittelt werden.

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Gast dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an.
- 1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Reisegast zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält der Reisegast eine schriftliche Buchungsbestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Leistung von An- bzw. Restzahlung erklärt.
- 1.3. Die Buchungsperson haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Leistungsverpflichtungen von RV

- 2.1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung (Internetseite, Prospekt) nach Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterung.
- 2.2. Leistungsträger (z.B. Hotels) oder Reisebüros sind vom RV nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen. Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den RV verbindlich.
- 2.3. Die in der Reiseausschreibung enthaltenen Angaben sind für den RV bindend. Der RV behält sich jedoch in Übereinstimmung mit § 4 Abs.2 BGB-Info VO ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die vor der Buchung informiert wird. Insbesondere betrifft dies die Erhöhung des Reisepreises wegen der Erhöhung von Beförderungskosten.
- 2.4. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV ist verpflichtet, den Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der RV dem Reisegast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

3. Anzahlung und Restzahlung

- 3.1. Mit Vertragsabschluss und Aushändigung des Reisesicherungsscheines ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Soweit im Einzelfall mit dem Reisegast nicht anders vereinbart ist, beträgt diese 10 % des Reisepreises pro Person.
- 3.2. Die Restzahlung ist, falls nicht anders im Einzelfall vereinbart, 4 Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen ist der Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- 3.3. Der Sicherungsschein ist abweichend von Ziffer 3.1. nicht auszuhändigen, wenn
 - a) die Reise nicht länger als 24 h dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,00 € nicht übersteigt.
 - b) wenn die Reiseleistung keine Beförderung vom und zum Reiseort beinhaltet und nach den mit dem Gast getroffenen Zahlungsvereinbarungen der Reisepreis erst mit dem Reiseende fällig wird.

4. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

- 4.1. Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierung ist der Eingang beim RV. Dem Reisegast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 4.2. In jedem Fall des Rücktritts stehen dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen folgende pauschale Entschädigung zu.
Der RV kann geltend machen:
bis 31. Tag vor Reisebeginn 15%,
bis 21. Tag vor Reisebeginn 25%,
bis 11. Tag vor Reisebeginn 40%,
bis 3. Tag vor Reisebeginn 55%,
ab 2. Tag vor Reisebeginn 80%.
- 4.3. Dem Reisegast ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringe Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlichen Kosten verpflichtet.
- 4.4. Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung verpflichtet den Reisegast zur vollen Bezahlung des Reisepreises.
- 4.5. Dem Gast wird dringend der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung empfohlen!
- 4.6. Werden auf Wunsch des Gastes Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft u.a. vorgenommen (Umbuchung), so erhebt der RV eine Umbuchungsgebühr von 15,00/p. P. €. Der Gast kann jederzeit einen Ersatzteilnehmer stellen.

5. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

- 5.1. Der Reisegast hat auftretende Mängel unverzüglich dem RV oder dessen in den Reiseunterlagen genannten Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 5.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Die Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.
- 5.3. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

6. Haftung

- 6.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
- a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
 - b) der RV für einen den Reisegast entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 6.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Der RV haftet jedoch
- a) für Leistungen, die die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
 - b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich ist.

7. Verjährung

- 7.1. Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung, sowie solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reiseteilnehmer oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 7.2. Eine Abtretung jeder Ansprüche des Reisegastes aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, nicht jedoch an Ehegatten und Familienmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1. Der Reisegast kann den RV nur an dessen Sitz verklagen. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und Reisegästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 8.2. Für Klagen des RV gegen den Reisegast ist der Wohnsitz des Reisegastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, jur. Personen des öffentlichen Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des RV maßgebend. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.